die der Betreffende gegen sich selbst einsetzen kann, zulässigen Sicherheitskontrollen durchgeführt werden.

Die auf der Grundlage der Strafprozeßordnung zur Aufklärung von Straftaten möglichen erkennungsdienstlichen Maßnahmen und andere strafprozessuale Ermittlungshandlungen sind als Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem VP-Gesetz nicht gestattet.

15. Das Stellen von Forderungen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 VPGesetz ist ein wirksames Instrument der Untersuchungsorgane
des MfS zur Vorbeugung und Verhinderung, zur Unterbrechung
V und zur Verhinderung der Wiederholung von Rechtsverletzunger
oder von anderen Handlungen, durch die Gefahren für die
öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Forderungen sind Verhaltensalternativen zum bisherigen Handeln, über deren Realisierung der Betreffende in Kenntnis
der mit der Forderung aufgezeigten Konsequenz selbst zu
entscheiden hat. Es dürfen nur solche Forderungen gestellt
werden, die der Betreffende physisch und psychisch erfüllen kann und die nicht selbst bei ihrer Erfüllung zu einer
Rechtsverletzung führen.

Die Befugnis zum Stellen von Forderungen gestattet es den Untersuchungsorganen des MfS zur Realisierung politischoperativer Aufgabenstellungen auch Forderungen zur Durchsetzung solcher gesetzlicher Bestimmungen zu stellen, deren Einhaltung zu kontrollieren ansonsten in der Kompetenz anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Organe liegt. Damit ist den Untersuchungsorganen des MfS jedoch nicht das Recht übertragen worden, auch über Sanktionen zu entscheiden oder eine bestimmte Entscheidung zuzusichern. Eine solche Entscheidung obliegt ausschließlich dem in der gesetzlichen Bestimmung hierzu ermächtigten Organ.